

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ (Nds. GVBl. S. 342) ist § 92 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung dahingehend geändert worden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzustellen haben.

Die Richtlinien wurden von dem vorliegenden Muster des NSGB abgeleitet.

Durch den Erlass dieser Richtlinien soll eine bessere Flexibilität und ggf. Reaktion auf Marktveränderungen erreicht werden.